

Richtlinien zur Förderung von kulturellen und sozialen Vereinen

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Backnang vom 30.04.2015.

I. Einführung

Die Stadt Backnang würdigt und fördert die Arbeit der kulturellen und sozialen Vereine in Backnang. Besonderer Wert wird dabei auf die gezielte Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Vereine gelegt.

Die Förderung umfasst nicht nur finanzielle Hilfe. Auch durch Beratung, Information, Kooperation und Bereitstellung von Räumen werden die kulturellen und sozialen Vereine unterstützt.

Die Förderung der kulturellen und sozialen Vereine durch die Stadt Backnang setzt im Gegenzug eine angemessene Eigeninitiative bzw. Beteiligung der Vereine am kulturellen Leben der Stadt voraus. Es werden dabei auch Kooperationen unter den Vereinen erwartet.

Die nachstehenden Richtlinien sichern eine objektive Beurteilung der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Vereins.

II. Grundsatz

Auf Antrag fördert die Stadt Backnang kulturelle und soziale Vereine bzw. deren in Backnang tätigen Ortsvereine/-verbände, die insbesondere folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

- Gesang und Musik
- Kunst und Kultur
- Kleinkunst
- Heimatpflege und Brauchtum
- Natur- und Landschaftspflege
- Sport (sofern keine Förderung nach den Sportförderrichtlinien erfolgt)
- Soziales Engagement (wie etwa für Kinder, Kranke und behinderte Menschen)

Es werden nach diesen Richtlinien keine Fördervereine sowie Vereine/Vereinigen aus den Bereichen Wirtschaft, Kirche/Religion oder Politik gefördert.

Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Es handelt sich um Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Backnang. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

III. Voraussetzungen

Es werden nur Vereine gefördert, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vereinssitz in Backnang
- Tätigkeitsschwerpunkt in Backnang. Für Kreisverbände gilt, dass eine Förderung nur dann gewährt wird, wenn Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt eindeutig in Backnang liegen.
- Mindestens ein Jahr im Vereinsregister eingetragen
- Im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt
- Mitgliedschaft in einem Dachverband (sofern ein solcher besteht)
- Öffentliches Interesse übersteigt die durch den Vereinszweck verfolgten Privatinteressen
- Mindestbeitrag für Erwachsene in Höhe von 3,50 Euro/Monat ab 2016.
Liegt der Mitgliedsbeitrag niedriger, so wird die Vereinsförderung entsprechend prozentual gekürzt.
- Jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen

- Auf Wunsch der Stadt Backnang muss der Verein zudem jährlich an einer Veranstaltung kostenlos mitwirken und sollte sich aktiv an der Arbeit im Rahmen der Städtepartnerschaften beteiligen.

IV. Bewilligungsbedingungen

Anträge auf Vereinsförderung sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres bzw. rechtzeitig vor dem jeweiligen Ereignis zu stellen. Die für die Vereinsförderung erforderlichen Angaben sind zu belegen.

Maßgeblich sind die Mitgliederdaten bzw. Verhältnisse am 01.01. des laufenden Jahres.

V. Barzuschüsse

1. Jugendlichen-Mitgliederförderung

Unter der Voraussetzung, dass der Verein eine aktive und systematische Jugendarbeit betreibt, beträgt die jährliche Mitgliederförderung 15,00 Euro pro jungem Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Eingliederungs- und Jugendhilfe gelten nicht als Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie. Von aktiver und systematischer Jugendarbeit wird in der Regel nur bei Kultur- und Sportvereinen ausgegangen.

2. Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumszuschüsse in Höhe von 10,00 Euro pro Jahr des Bestehens des Vereins gewährt.

3. Besonders bedeutende kulturelle Veranstaltungen

Für besonders bedeutende kulturelle Veranstaltungen, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, können Zuschüsse in Form von Ehrenpreisen, Barzuschüssen oder Erlass der Saalmiete bzw. Nebenkosten gewährt werden. Der Zuschuss ist grundsätzlich auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr begrenzt.

Die Förderung durch Barzuschüsse beträgt maximal 50 % des nachgewiesenen Defizits der Veranstaltung, höchstens jedoch 2.000,00 Euro.

4. Übungs- und Ensemble-Leiter

Für hauptamtliche Übungs- bzw. Ensemble-Leiter werden für alle Sport- und Kulturvereine insgesamt 7.000 Euro pro Jahr bereitgestellt, die entsprechend der Anzahl der Jugendlichen umgelegt werden. Obergrenze des Zuschusses sind 20% der Eigenleistung des Vereins.

VI. Bereitstellung von Räumen

1. Übungsbetrieb

Die Stadt Backnang stellt den kulturellen und sozialen Vereinen für den Übungsbetrieb Veranstaltungs- oder Unterrichtsräume bzw. Grundstücke im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gebührenfrei zur Verfügung. Die Gebühren werden als Zuschuss verrechnet.

2. Veranstaltungen

Für öffentliche Vereinsveranstaltungen können städtische Räume gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsgebühr wird intern als Zuschuss verrechnet. Anfallende Nebenkosten sind vom Verein zu bezahlen. Bei Veranstaltungen im Backnanger Bürgerhaus werden nur 50 % der Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Die Förderung ist auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr begrenzt. Ausnahmen können bei Vereinsjubiläen nach Ziff. V.3. gemacht werden.

Die Förderung von besonders bedeutenden Veranstaltungen nach Ziff. V.3. bleibt hiervon unberührt.

VII. Sonstiges

Den Vereinen bleibt es unbenommen, über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehende Anträge zu stellen.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Förderung von kulturellen Vereinen in Backnang“, vom 01. 01. 2002, außer Kraft.